



# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 124

Inhalt: Verordnung über den Handel mit Gänsen. S. 681.

(Nr. 5920) Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917.

**A**uf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

## § 1

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.

Beim Verlaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden, wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917 .....	16 Mark
im August 1917 .....	17 „
nach dem 31. August 1917.....	19 „

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverlaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

## § 2

Beim Verlaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- beim Verlaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Verfrachtung (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm;
- beim Verlaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm;